

1. Allgemeine Vorbemerkungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR zum Leistungsverzeichnis über die Ausführung von Kampfmitteluntersuchungen von Tiefbaumaßnahmen der WBD-AöR.

1.1 Vorarbeiten

1.1.1 Örtliche Festlegung

Der bestehende Zustand ist festzustellen, schriftlich niederzulegen, photographisch festzuhalten und durch Unterschrift von allen Parteien anerkennen zu lassen. Einzubeziehen in diese Aufnahme sind auch Wege und Grundstücke außerhalb der Arbeitsflächen im Baustellenbereich, wenn sie voraussichtlich für den Baustellenbetrieb und -verkehr benutzt werden und dies von der Auftraggeberin als notwendig und erforderlich anerkannt wird.

1.1.2 Schutz von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen

Grundstücke, Gebäude und Anlagen jeder Art, die durch die Bauarbeiten berührt oder gefährdet werden können, müssen von der Auftragnehmerin (AN) und der Auftraggeberin (AG) vor Baubeginn auf ihre Beschaffenheit untersucht werden; bei vorhandenen Schäden wird die AG vor Beginn der Bauarbeiten ggf. das Erfordernis eines Beweissicherungsverfahrens prüfen.

Die AN hat während der Bauzeit erkennbare Schäden sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt sie dies, so ist sie für alle Nachteile, die der AG daraus entstehen, haftbar.

1.1.3 Absteckarbeiten

Die AN hat die zur Bauausführung notwendigen Festpunkte während der Bauausführung ausreichend zu sichern. Sie trägt die Kosten für eine evtl. erforderliche Wiederherstellung der Festpunkte. Die Vermessungshilfspunkte – Visierdielen, Pflöcke usw. – sind von ihr täglich nach Lage und Höhe zu prüfen. Diese Leistungen sind Nebenleistungen.

1.1.4 Flurschäden

Zur Abgeltung von Flurschäden werden die angemessenen Entschädigungssätze durch einen von der AG herangezogenen Sachverständigen bestimmt und die Aufwuchs- und Nutzungsminderung etc. innerhalb des zugestandenen Arbeitsstreifens direkt von der AG entschädigt. Eventuell außerhalb des zugewiesenen Arbeitsstreifens angerichtete vorgenannten Flurschäden werden zu diesen festgesetzten Einheitssätzen abgegolten und der AN von der Endrechnung abgesetzt, soweit dieser bis dahin keine Einigung mit der Grundstückseigentümerin bzw. Pächterin erzielt hat.

1.2 Zufahrtswege

Die Zufahrt erfolgt über das vorhandene umliegende Straßennetz. Zum Leistungsumfang, der mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten ist, gehört das Beseitigen der von der AN verursachten Schäden an allen Zufahrtswegen.

1.3 Aufbruch- und Bohrarbeiten

1.3.1 Aufbruch und Bohrgut

Wenn nicht anders angeordnet, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Bohrgut das für die Wiederverfüllung der Bohrlöcher verwendet werden soll, kein Aufbruch- und Bohrgut gelagert werden. Überschüssige oder zum Wiedereinbau nicht geeignete Aufbruch- und Bohrgutmassen sind direkt zum Abschluss der Aufbruch- und Bohrarbeiten abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.

1.3.2 Abfallstoffe

Ebenso ist mit sämtlichen bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfallstoffen, bzw. Verschmutzungen durch Reinigung von Gerätschaften, zu verfahren. Es sind hierbei entsprechende Schutzvorkehrungen, wie Auslage von Folien zu treffen, so dass keine Ablagerungen und Verunreinigungen auf dem öffentlichen Verkehrsraum verbleiben.

1.3.3 Bodenverhältnisse/ Entsorgung

Der Bodenaufbau kann dem beiliegenden Bodengutachten entnommen werden. Hier wurden u. a. die Materialwerte gemäß ErsatzbaustoffV, die in den Aufschlussbohrungen angetroffen wurden dargestellt. Bei Auffälligkeiten (z.B. Verfärbungen/Geruch) und Abweichungen der angetroffenen Aushubmassen gegenüber den Untersuchungen des Bodengutachtens muss der Bodengutachter der AG und die Projektleitung der AG hinzugezogen werden. Mit Hilfe des Bodengutachters wird dann gegebenenfalls durch die AG entschieden, Aushubmaterialien zur Abfuhr solange bereit zu stellen, bis neue Analysen und Deklarationen vorliegen. Siehe hierzu auch Positionen „Zur Abfuhr bereitstellen“.

Nach Materialklassen gemäß ErsatzbaustoffV, Deponieklassen gemäß DepV bzw. Verwertungsklassen gemäß RuVA StB01 sortierte Entsorgungsscheine aller entsorgten Materialien (Böden, Unterbau, Asphaltaufbruch, Bauschutt, alte Kanalrohre usw.) mit Aufstellung und Summenbildung als Nachweis der fachgerechten Entsorgung. Es muss der Annahmeschein der endgültigen Entsorgungsstelle, einschl. Wiegeschein, und der Nachweis der Zulassung der Entsorgungsstelle für die jeweiligen Entsorgungsklassen unaufgefordert beigelegt werden. Es wird nur die tatsächliche Entsorgung vergütet. Dies ist mit den Entsorgungsscheinen nachzuweisen.

Lokal fällt Bodenaushub an, der als überwachungsbedürftiger Abfall einzuordnen ist. Die Entsorgung dieses Materials erfolgt gem. Nachweisverordnung über das elektronische Nachweisverfahren eANV.

Grundsätzlich sind alle Straßenaufbrüche aus bituminöser- und teerhaltiger Befestigung und alle weiteren Tragschichten (ungebunden etc.) direkt abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.

Gemäß ErsatzbaustoffV bewertete Aushubmassen aus Bohrlöchern und Baugruben die aus Sand, Kies und sandigem Kies bestehen sind zwischenzulagern und für die Wiederverfüllungen aller Baugruben der Maßnahme zu verwenden, wenn die Vorgaben der ErsatzbaustoffV, Anlage 2 erfüllt werden.

Böden mit Belastungen größer BM-F3 gemäß ErsatzbaustoffV sind zur Abfuhr bereit zu stellen und nach Vorliegen der Analysen abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.

Kontaminierter Boden ist je nach Verschmutzungsgrad zu einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu bringen. Die AN ist verpflichtet, die fachgerechte Entsorgung mittels entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Die Kosten für die Beseitigung dieses Bodens werden auf Nachweis vergütet. Als Nachweise gelten Wiegescheine, bzw. Begleitscheine bei gefährlichen Abfällen.

Lehm- und Tonböden dürfen nicht wieder eingefüllt werden, sondern müssen durch geeigneten Kies, Sand oder mineralischen Ersatzbaustoff ersetzt werden, wobei ein Eignungszertifikat mitzuliefern ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Projektleitung der AG. Die Verwendung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist vorgeschrieben.

1.3.4 Lieferung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Für die Lieferung von mineralischen Ersatzbaustoffen gilt aus geotechnischer Sicht die TL SoB-StB in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. MUNLV und MWME des Landes NRW.

Aus umwelttechnischer Sicht sind für einen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen die Vorgaben der ErsatzbaustoffV Anlage 2 zu berücksichtigen. Dies ist in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die AN steht gegenüber der AG vor Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in der Nachweispflicht über die Verwendung von Material gemäß ErsatzbaustoffV.

1.3.5 Teerhaltiger Straßenaufbruch

Die zu entsorgenden Stoffe können (teilweise) teer- oder kohlenteeerhaltige Bestandteile enthalten. Dies ist in den einzelnen Positionstexten beschrieben.

Teerhaltige Aufbruchstoffe im Sinne der RuVA-StB, mit den Verwertungsklassen B und C, sind gesondert aufzubereiten und zu entsorgen. Die Aufbruchstoffe sind im Sinne des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) durch ein Begleitscheinverfahren abzufahren. Die AG stellt

die für den Transport notwendigen Begleitscheine zur Verfügung. Für die rechtzeitige Mitteilung an die AG ist die AN verantwortlich. Das Genehmigungsverfahren kann mehrere Arbeitstage dauern.

Die AG hat mit einer Entsorgungsfirma eine Rahmenvereinbarung für Transport, Aufbereitung und Entsorgung/ Verwertung von teerhaltigen Abfällen getroffen. Die Entsorgungsfirma lautet:

AVG Baustoffe GmbH Mausegatt 40 47228 Duisburg Tel.-Nr. 02065 /774711 Fax 02065 /774747

Die Kosten des Transports, der Aufbereitung bzw. der Entsorgung trägt gemäß Rahmenvereinbarung die AG. Für die Abfuhr stehen nach den Gegebenheiten der Baustelle Zwei-, Drei- und Vier-Achs-LKW, Sattelzüge sowie Absetz- oder Abrollcontainer zur Verfügung. Die benötigten Fahrzeuge oder Container sind rechtzeitig durch die AN direkt bei der Entsorgungsfirma zu bestellen.

Der Transport darf nur mit gültiger Transportgenehmigung und Beförderer-Nr. erfolgen. Für die Entsorgungsfirma liegt eine gültige Transportgenehmigung vor.

Mehrkosten durch übergroße Aufbruchstücke mit Maßen größer als 50/50/50 cm trägt ausschließlich die AN.

Besitzt die AN selber eine gültige Transportgenehmigung für teerhaltiges Material, kann sie das Material nach einer entsprechenden Vereinbarung und mit Zustimmung der AG selber zur oben angegebenen Entsorgungsfirma abfahren. Die gültige Transportbescheinigung der AN ist der AG rechtzeitig vorzulegen.

2. Allgemeine Ausführungsbedingungen

2.1 Allgemeines

Grundlegend sind bei allen Arbeiten die Sicherheitsvorschriften (wie u. a. die UVV, die GUV, die StVO) einzuhalten und die dafür notwendigen Geräte vorzuhalten und bei Notwendigkeit einzusetzen.

Die AN bestätigt mit der Ableistung ihrer Unterschrift bei der Angebotsabgabe, dass sie über diese Verpflichtungen und Auflagen in Kenntnis gesetzt wurde und die Verantwortung über alle mit der Durchführung der beauftragten Leistungen verbundenen Gefahren trägt.

Ebenso bekundet die AN mit ihrer Unterschrift, dass sie jedem einzelnen ihrer Mitarbeitenden, die an der Ausführung der Maßnahme beteiligt sind, diese Sicherheitsbelehrung mitgeteilt hat und sich in einem Innenverhältnis zu ihren Arbeitskräften die Kenntnisnahme und Beachtung hat bestätigen lassen.

Neben den Regelungen der VOB, den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik sind u.a. die Inhalte:

- der Kampfmittelverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KampfmittelVO NRW)
- des Sprengstoffgesetzes (SprengG)
- das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung (BZR) Düsseldorf
- der „Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022“ (Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD))
- VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Kampfmittelräumarbeiten (DIN 18323)

zu beachten.

Es gelten die in der zur Zeit der Ausführung gültigen Fassungen.

Alle Arbeiten sind in Eigenregie durchzuführen.

Sollte die AN Fremdfirmen in einem weiteren Innenverhältnis an der Durchführung der ihr beauftragten Maßnahmen beteiligen, so gilt das zuvor Beschriebene entsprechend.

Die Kosten für die Beschaffung und den Verbrauch von Strom und Wasser gehen zu Lasten der AN.

Eine Weitergabe von Bauaufträgen an Dritte bedarf in jedem Fall der Zustimmung der AG.

2.2 Eignung

Gemäß dem Leitfaden des KBD sind u.a. folgende Eignungskriterien vom Hauptauftragnehmer zu erfüllen:

Die Räumfirma (resp. die Geschäftsführung) hat über die Erlaubnis nach §7 SprengG zu verfügen, weiterhin über gemäß §20 SprengG bestellten Befähigungsscheininhaber oder Befähigungsscheininhaberin mit der ihnen nach ihrer Befähigung erlaubten Tätigkeiten als Verantwortliche Person (Leitung der unselbständigen Zweigstelle = „Räumstellenleitung“).

Verantwortliche Personen nach §19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen behördlichen Befähigungsschein gemäß §20 SprengG zum Umgang mit Kampfmittel besitzen und nach §21 SprengG bestellt sein. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§21 Nr. 4 SprengG).

Anzeigepflichten nach dem SprengG sind einzuhalten.

Entsprechende Nachweise der Eignung sind mit Angebotsabgabe vorzulegen.

2.3 Baustellenaufsicht

Die AN hat nach Auftragserteilung der AG die verantwortliche Räumstellenleitung schriftlich zu benennen.

Die Räumstellenleitung ist während der gesamten Ausführungszeit für die Durchführung und Aufsicht der Maßnahme verantwortlich und besitzt die Weisungsbefugnis gegenüber dem gesamten auf der Baustelle eingesetzten Personal.

Außerdem ist die Maßnahme für die gesamte Ausführungszeit von einer fachkundigen Kolonnenführung zu beaufsichtigen. Diese Kolonnenführung kann zeitgleich die Räumstellenleitung sein.

Die AG kann deren Abberufung verlangen, wenn sie die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit oder fachliche Eignung nicht erfüllen.

2.4 Arbeitsvorbereitung / Schutz vorhandener Leitungen

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen müssen vor Beschädigungen durch Kampfmitteluntersuchungen geschützt werden. Hierzu müssen die erforderlichen Leitungspläne von den Ver- und Entsorgungsunternehmen vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden und die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit berücksichtigt werden.

Die zum Schutz der Leitungen von den Ver- und Entsorgungsunternehmen aufgestellten Richtlinien sind zu beachten. Die AN muss das zuständige Betriebsunternehmen und der AG von jeder Beschädigung vorhandener Leitungen sofort verständigen.

Die durch die Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen entstehenden Schäden hat die AN, sofern sie sich nicht zu entlasten vermag, zu ersetzen.

Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen können nur im Bereich der Baustelle auf Straßenland unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ver- und Entsorgungsanschlüsse stehen zu ortsüblichen Bedingungen zur Verfügung.

2.5 Verkehrssicherung

Es wird empfohlen die Verkehrssicherungsleistungen an einen Nachunternehmer zu übertragen.

Die Verkehrssicherung umfasst die Erarbeitung von Verkehrslenkungs Konzepten, die elektronische bzw. elektrotechnische Planung, den Transport, die Bauüberwachung, den Aufbau, die Prüfung, Abnahme, Einschaltung und den Abbau von transportablen Lichtsignalanlagen sowie den Transport, die Bauüberwachung, den Auf- und Abbau von Verkehrssicherungsmaterialien (auch Markierung in gelber Markierungsfolie) und Absicherungsmaterialien im Straßenraum.

Allgemeines

Die Verkehrssicherungseinrichtungen müssen den jeweils gültigen Fassungen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Bekanntmachungen entsprechen.

- Straßenverkehrsordnung (StVO) mit allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA
- Richtlinie für die Markierung von Straßen, RMS1, RMS2
- Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, HAV
- DIN- und VDE-Vorschriften, insbesondere
 - DIN VDE 0832: Straßenverkehrs-Signalanlagen
 - DIN VDE 0800 Teil 1, Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen
 - DIN VDE 0800 Teil 2, Fernmeldetechnik, Erdung und Potentialausgleich
 - DIN VDE 0875 Funk-Endstörung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen
 - DIN 67527 Lichttechnische Eigenschaften von Signallichtern im Verkehr
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)
- Technische Anschlussbedingungen der örtlichen EVU
- Richtlinien und Merkblätter der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., soweit sie Belange der Verkehrssignalanlagen berühren und in den RiLSA nichts Anderes festgelegt ist
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen, ZTV-SA 97, sowie die in der ZTV-SA 97 aufgeführten jeweils gültigen Technischen Lieferbedingungen TL
- TL Transportable Lichtsignalanlagen 97
- sowie weitere einschlägige Normen und Vorschriften (z.B. zu lichttechnischen Eigenschaften)

In einigen Fällen wird ebenfalls der Aufbau von Verkehrssicherungsmaßnahmen an Anschlussstellen von Autobahnen sowie auf Autobahnen notwendig. Die AN oder deren NU muss die notwendige Zertifizierung für diese Arbeiten nachweisen können.

Materiallieferung- Lagerung und Nachweise

Das eingesetzte Material ist nach Aufforderung innerhalb der folgenden Fristen zu entfernen:

- Beschilderungs-, Markierungsleistungen innerhalb von einem Werktag
- mobile Lichtsignalanlagen innerhalb von zwei Werktagen

Die applizierte Markierungsfolie ist nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandslos zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Ein entsprechender Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der AG vorzulegen.

Der Tag der Einschaltung der stationären Lichtsignalanlage und somit das Ende der Baumaßnahme wird der AN spätestens am vorausgehenden Werktag genannt. Zudem wird die AN über die Inbetriebnahme der stationären Anlage innerhalb einer Stunde informiert. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen zur Inbetriebnahme der stationären Lichtsignalanlage ungültig gemacht werden.

Verkehrsbehördliche Anordnung

Für die Genehmigung eines Verkehrszeichenplans gemäß §45 StVO hat die AN sich im Einvernehmen mit der AG so rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde der Stadt Duisburg in Verbindung zu setzen, dass der genehmigte Plan zum Arbeitsbeginn vorliegt. Gebühren für Genehmigungen der Maßnahmen zur Verkehrssicherung und -regelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen werden auf Nachweis, zzgl. 12% Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, gesondert vergütet.

Die Vorgaben der Stadt Duisburg für Baustellen mit Lichtsignalanlagen in ihrer jeweils aktuellsten Version sind ebenfalls Vertragsbestandteil und anzuwenden.

In einigen Fällen (z.B. bei der Wartung oder Unterhaltung von Lichtsignalanlagen) werden mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmte Beschilderungs- oder Signallagepläne sowie signaltechnische Unterlagen durch die AG zur Verfügung gestellt.

Im Regelfall sind die Ausführungsunterlagen jedoch durch die AN zu erstellen. Diese werden auf der Grundlage der Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Die AN erstellt in Abstimmung mit der AG ein Verkehrsführungskonzept. Dies wird anschließend ebenfalls durch die AN mit der Straßenverkehrsbehörde und weiteren Beteiligten (z.B. Feuerwehr, Verkehrsbetriebe, Polizei) abgestimmt. Die Festlegungen werden durch die AN in einem Besprechungsprotokoll festgehalten.

Abnahme

Alle Leistungen müssen förmlich abgenommen werden.

Eine Abnahme der Signalanlage kann erst dann erfolgen, wenn alle technischen und planerischen Vorgaben erfüllt sind.

Die Bereitstellung von qualifiziertem Personal gemäß VDE-Vorschriften bei der Abnahme geht zu Lasten der AN und ist in die Positionspreise einzukalkulieren.

Das Montage- und Bereitschaftspersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Die geforderten Beschreibungen und Programme sind in deutscher Sprache zu liefern.

Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde ggf. in Zusammenarbeit mit WBD-I13.

Sollten wegen festgestellter Mängel bei der Prüfung der Anlage im Rahmen der Abnahme zusätzliche Kosten für eine erneute Prüfung entstehen, sind diese von der AN zu erstatten.

Störungsbeseitigung

Zur Störungsbeseitigung ist ein 24-Stunden Bereitschaftsdienst einzurichten. Die Telefonnummer ist der AG mitzuteilen und gleichzeitig am Steuergerät der transportablen Lichtsignalanlage anzubringen.

Alle Störungen, Reparaturen und Korrekturen an der Lichtsignalanlage müssen mit präzisen Angaben in das in den Geräten untergebrachte Kontrollheft eingetragen und vom Ausführenden unterschrieben werden.

Auch andere Maßnahmen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Veränderungen an der Beschilderung oder Markierung sind zu dokumentieren.

Zerstörte und abhanden gekommene Verkehrssicherungsmaterialien sind durch die Auftragnehmerin auf eigene Kosten zu ersetzen.

Mit der Schadensbeseitigung muss spätestens 2 Stunden nach bekannt werden des Schadens/ der Störung vor Ort begonnen werden.

Ersatzteilkhaltung

Die erforderlichen Ersatzteile müssen so vorgehalten werden, dass eine Störungsbeseitigung unverzüglich gewährleistet ist.

Aufbau

Der Aufbau einer Lichtsignalanlage setzt sich aus der Programmierung, der Anlieferung, der Montage, der Inbetriebnahme und der Abnahme zusammen.

Für andere Verkehrseinrichtungen gilt, dass sich der Preis aus der Anlieferung, der Montage bzw. dem Aufbau und der Abnahme zusammensetzt. Das Aufbringen der Markierungsfolie und die Verkehrssicherung zählen ebenso zum Aufbau.

Beim Inbetriebnahmetest müssen die Signalgeber abgedeckt werden.

Kabelarbeiten im Bereich bzw. über der Oberleitung von Straßenbahnen werden ausschließlich durch die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG durchgeführt. Diese werden durch die AG beauftragt. Die AN stimmt die Termine zur Montage beim Auf- und Abbau mobiler LSA mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei der DVG selbst ab.

Vorhalten, Instandhalten und Betreiben

In den Positionen zu Vorhaltung, Instandhalten und Betreiben sind sämtliche Betriebskosten gemäß ZTV-SA (in der jeweils gültigen Fassung), die ggf. notwendige Störungsbeseitigung und die jeweils notwendige Verkehrssicherung einzukalkulieren.

- Vorhalten: Bereitstellung der Verkehrssicherungseinrichtungen für den vertraglichen Gebrauch im vereinbarten Zeitraum
- Instandsetzung:
 - o Herrichten und Ausrichten versetzter, verschobene, verdrehter und umgefallener Verkehrssicherungseinrichtungen; unverzüglicher Ersatz von fehlender oder zerstörter Verkehrssicherungseinrichtungen oder Materialien mit mangelnder Erkennbarkeit
 - o Wartung: Beheben von Verunreinigungen
- Betreiben:
 - o Energieversorgung von Bakenleuchten und Ersatz zugehöriger Leuchtmittel
 - o Energieversorgung transportabler Lichtsignalanlagen
- Kontrolle: Prüfen der Funktion und Vollständigkeit der Verkehrssicherungseinrichtungen gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung; Durchführung der Kontrollen gemäß ZTV-SA durch den in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannten Verantwortlichen; Dokumentation des Ergebnisses, des Umfangs sowie des Zeitpunkts der Kontrollen

Bei Arbeiten in der Nähe von stationären Lichtsignalanlagen wird die Stromversorgung für transportable Lichtsignalanlagen im Regelfall bauseits über das stationäre Steuergerät oder den Kabelverteiler zur Verfügung gestellt. Sollte aufgrund des Umbaus dieser kein Strom zur Verfügung stehen, so sind diese Zeitfenster nach vorheriger Abstimmung durch die AN durch den Einsatz von Notstromversorgungen abzudecken.

Vor Aufbau der Anlage ist die Art der Stromversorgung mit der AG abzustimmen.

Durch die AG werden drei Phoenix-Klemmleisten zum Aufkleben des Spannungskabels zur Verfügung gestellt. Umbauten am Spannungsanschluss durch die AN sind nicht zulässig.

Beim Aufbau von mobilen Lichtsignalanlagen, die nicht in der Nähe eines stationären Steuergerätes stattfinden, muss die AN die Stromversorgung eigenständig gewährleisten. Die AN stellt in diesem Fall einen Baustromverteiler zur Verfügung und beantragt selbständig den Anschluss bei den Netzen Duisburg.

Gemäß den Vorgaben der Stadt Duisburg für Baustellen mit Lichtsignalanlagen sind mobile Lichtsignalanlagen aus sicherheitstechnischen Gründen immer zu verkabeln. Die Ausnahme bilden reine Einbahnwechselanlagen.

Die Vorhaltdauern für Verkehrssicherungsleistungen und mobile Lichtsignalanlagen können sich entsprechend des Baufortschritts verlängern oder verkürzen. Die AN verpflichtet sich, die Vorhaltdauer entsprechend zu gewährleisten. Eine Vergütung von Leistungen, die aufgrund einer geringeren Vorhaltdauer nicht in Anspruch genommen werden mussten, geschieht nicht.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Einzelpreise pro Tag gelten für alle Dauern.

Die Vorhaltdauer endet mit der Freimeldung der Verkehrssicherungsmaterialien durch die AG.

Entfernen

Das Entfernen und Abbauen setzt sich aus der Demontage, dem Abtransport und der notwendigen Verkehrssicherung zusammen. Auch die Außerbetriebnahme von Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen ist in die Kostenkalkulation einzubeziehen. Kosten für die Vorhaltung der Verkehrseinrichtungen werden nach der Beendigung der Maßnahme seitens der AG nicht übernommen.

2.6 Maschinen- und Geräteeinsatz

Die beim Bau zum Einsatz kommenden Maschinen und Gerätschaften, sowie die angewendeten Arbeitsmethoden müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nach den Grundsätzen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung ausgeführt werden.

2.7 Nebenleistungen für die anwohnenden Personen

Vor Baubeginn sind die Anlieger und Anliegerinnen durch eine Veröffentlichung (Postwurfsendung) über die Maßnahme zu unterrichten. Der Text ist mit der AG abzustimmen. Er muss das Logo der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR enthalten. Entsprechende Vervielfältigungen hat die AN im Einflussbereich der Maßnahme zu verteilen.

Während der Bauzeit ist entweder eine Zufahrt für Müllfahrzeuge zu ermöglichen oder die Mülltonnen der Anlieger und Anliegerinnen müssen soweit an- und abtransportiert werden, dass eine reibungslose Müllabfuhr garantiert ist. Der Gehweg im Anliegerbereich ist immer besenrein zu halten.

2.8 Freistellungsklausel

Für die Dauer der Ausführung haftet die AN allein für Schäden Dritter (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) und stellt somit die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR von allen Schadensersatzforderungen frei.

Die AG trifft im Verhältnis zu der AN keinerlei Sicherungspflicht. Das Recht der AG, Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

2.9 Baubesprechungen

Baubesprechungen werden mindestens einmal pro Woche durchgeführt. Die Räumstellenleitung des AN hat auf Anforderung der AG an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die AN hat eine Niederschrift zu verfassen, die alle besprochenen Punkte einschließlich der Ergebnisse detailliert behandelt. Die Niederschrift wird spätestens in der nächsten Baubesprechung vorgelegt und den Beteiligten abgezeichnet und verteilt.

2.10 Tagesberichte

Generell sind Tagesberichte zu führen aus denen zu ersehen sind: Arbeitseinsatz, Wetter, Ausgeführte Arbeiten, Geräteeinsatz, Baustellenüberwachung und besondere Vorkommnisse. In den Tagesberichten sind die Stoffströme (Entsorgung von Aufbruch- und Bohrgutmassen) mit aufzunehmen.

2.11 Abrechnung

Zur Prüfung von Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung müssen den Rechnungen prüffähige Massenberechnungen zu jeder Position beigelegt werden.

2.12 Hinweise zum Kampfmittelvorkommen

Gemäß dem Leitfadens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) gilt:

Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, die einen Mindestabstand von 10 m um die konkrete Belastung unterschreiten, dürfen ausschließlich durch den KBD oder von ihm beauftragten Firmen erfolgen.

Liegen keine konkreten Hinweise auf ein Kampfmittelvorkommen vor, so ist die Maßnahme dennoch mit gebotener Vorsicht durchzuführen, da ein Kampfmittelfund nicht ausgeschlossen werden kann. Sollte ein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen auftreten, sind die Arbeiten am betroffenen Bohrloch umgehend einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörden (das Ordnungsamt der Stadt Duisburg, KBD-BZR Düsseldorf, AG) zu informieren.

Eine eigenständige Räumung oder Beseitigung aufgefundenen Kampfmittel ist für die von der WBD-AöR beauftragten Räumfirma/AN nicht zulässig.

Eine Abstimmung mit den Ordnungsbehörden ersetzt nicht die Anzeigepflicht der AN, nach z.B. §14 SprengG.

2.13 Eingesetzte Computersysteme

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR können bei Bedarf der AN digitale Pläne zur Verfügung stellen. Diese Pläne werden mit Hilfe der CAD-Software „AutoCAD“ Version 2019 von der Firma Autodesk erstellt. Aus organisatorischen Gründen ist eine Umwandlung der Pläne der AG auf eine ältere Programmversion nur bis zur Version 2016 möglich.

2.14 Abruf und Ausführung

Die Dringlichkeit und Reihenfolge der Arbeiten wird von der AG festgelegt. Die Abberufung der einzelnen Maßnahmen erfolgt mündlich durch die Projektleitung (PL) der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR der jeweiligen Maßnahme. Hierbei ist die unmittelbare Durchführung der geforderten Leistung zwingend. Ein Sammeln mehrere Abrufaufträge, um die Durchführungen gezielt zu vollziehen, ist ohne die Zustimmung der PL nicht erlaubt.

Sollte eine AN wegen des Umfangs ihrer Aufträge oder durch sonstige Umstände nach Ansicht der PL der WBD nicht in der Lage sein, die Arbeiten in der geforderten Zeit auszuführen, so ist die PL der WBD berechtigt, andere AN zu der Ausführung der Arbeiten heranzuziehen, ohne dass die AN daraus irgendwelche Forderungen für sich herleiten kann. Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR behalten sich jegliche Regressforderungen vor, die wegen der Zusatzkosten durch eine Neubeauftragung einer anderen AN entstehen. Bei Betriebsferien hat die AN für geeignete Vertretung zu sorgen.